

## Gebührenordnung

### 1. Mahngebühren:

- a) Mahngebühr je Mahnung € 7,50
- b) Zinsen entsprechend dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank
- c) Das Porto wird zusätzlich erhoben.

### 2. Werbeverträge:

Den Mitgliedern (Bowlingvereine, Bowlingabteilungen in Mehrspartenvereinen sowie deren Clubs) ist es gestattet gem. der Ziffer 4.7.3 der DBU - Sportordnung ihre Sportkleidung für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen. Diese mit Werbung versehene Sportkleidung ist im verbandsinternen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbeverträge bedürfen somit keiner Genehmigung durch den Bowlingverband Niedersachsen e.V.

### 3. Verwaltungskosten:

- a) Der BVN erhebt eine allgemeine Verwaltungskostenpauschale.  
Die Pauschale wird allen Vereinen im Zuge des Versandes der Ranglistenkarten in Rechnung gestellt.  
Die jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt je Verein: € 12,00
- b) Verspätete Abgabe der Bestandserhebung:  
Wird die jährliche Bestandserhebung nicht fristgerecht eingesandt, so wird eine Gebühr erhoben in Höhe von: € 50,00  
Diese Frist wird jährlich im Anschreiben zur Bestandserhebung neu festgesetzt.

### 4. BKSA - Wettbewerbe

Es wird keine Gebühr für die Bearbeitung erhoben.

Die Vereine setzen sich direkt mit dem Keglerverband Niedersachsen bzw. dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. in Berlin auseinander.

### 5. Turniergebühren:

Es werden zurzeit keine Gebühren seitens des BVN für die Bearbeitung erhoben.

Die Gebühren gem. der DBU - Turnierordnung bzw. der DBU – Gebührenordnung (in der jeweils gültigen Fassung) werden durch die DBU erhoben.

### 6. Bahnabnahmen:

Die Betreiber / Eigentümer / Pächter der in Niedersachsen ansässigen Bowlingbahnen regeln die Abnahme ihrer Bahnen eigenverantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich nach der DBU-TK- Ordnung entsprechend mit der Technischen Kommission über die DBU in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen gilt die jeweils gültige DBU – TK - Ordnung.

### 7. Schiedsrichterkosten Landesliga:

- a) Hat ein ausrichtender Verein keinen Schiedsrichter bis 3 Wochen vor dem Start gemeldet, so setzt der Verbandsschiedsrichterwart einen Schiedsrichter ein.
  - fällige Gebühr (Berechnung durch den Verbandsschatzmeister) € 50,00
  - Fahrtkosten pro km € 0,30
  - Tagegeld bei einer Abwesenheit von der Wohnung von
    - bis 24 Stunden € 12,00
    - über 24 Stunden (00:00 – 24:00) € 24,00
  - Übernachtungskosten lt. Beleg

- b) Sollte der namentlich gemeldete Schiedsrichter nicht am Starttag anwesend sein und auch kein Ersatzschiedsrichter gestellt werden, so wird dem ausrichtenden Verein ein Strafgeld berechnet in Höhe von € 125,00

Diese Gebühr wird sofort fällig und ist bis zum nächsten Starttag der Landesliga zu bezahlen.

### 8. Abmeldung einer Mannschaft im laufenden Wettbewerb

Wird eine Mannschaft vor bzw. während des laufenden Ligaspielbetriebes abgemeldet, so wird eine Strafgebühr erhoben.

- a) **zwischen dem 01. Juli eines Jahres und dem 1. Starttag der jeweiligen Saison** € 150,00  
b) während des laufenden Spielbetriebes € 250,00

Über weitere Strafen gem. der DBU - Rechts- und Verfahrensordnung entscheidet die spielleitende Stelle.

### 9. Nichtantritte

- a) Landesligateam € 250,00  
Bei Nichtantritt an einem kompletten Spieltag ist die Mannschaft automatisch Absteiger. Zusätzlich wird das Spielgeld für den Landesligastart gem. der jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen erhoben.
- b) Landesmeisterschaften pro Person / **Doppel/Mixed / Trio / Team**  
**Strafgeld in Höhe der jeweiligen Ausschreibung,**  
wenn vorher nicht rechtzeitig (3 Tage vor Beginn der Veranstaltung) eine Abmeldung erfolgte.
- c) Deutsche Meisterschaften  
**Strafgeld in Höhe der jeweiligen DBU - Meldegebühr (zuzüglich evtl. Spielpreis) lt. Ausschreibung**  
(Ausnahme: Teilnehmer sagt bis spätestens 2 Wochen vor der Dt. Meisterschaft ab und es kann ein/e Ersatzspieler/-in gemeldet werden.)

Über weitere Strafen gem. der DBU Rechts- und Verfahrensordnung entscheidet die spielleitende Stelle.

### 10. Gebühren für Verfahren vor den Rechtsorganen des BVN

- a) Verfahrensgebühr vor dem Beschwerdeausschuss € 100,00  
b) Verfahrensgebühr vor dem Rechtsausschuss € 150,00

Die Gebühr wird gem. Satzung mit Einreichung der Rechtsmittelfrist bzw. in der Rechtsmittelfrist fällig. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so verfallen die Gebühren. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so werden die Gebühren ganz oder teilweise erstattet. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

### Schlussbestimmung:

Die Gebührenordnung wurde am 31.07.2018 durch den geschäftsführenden Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand



Christian Knospe  
1. Vorsitzender  
BVN